



## Sozialhilfe „neu“ – Rückschritt ins Ungewisse

**Die Mindestsicherung stellt das unterste soziale Netz in Österreich dar. Man\* erhält sie erst, wenn keine andere staatliche Leistung (mehr) in Anspruch genommen werden kann und kein Vermögen vorhanden ist. Nachdem der Verfassungsgerichtshof Teile der türkis-blauen Neuregelung aufgehoben hat, liegt der Ball nun bei den Ländern.**

*Von Susanna Paulweber*

**F**ür Menschen mit Fluchtbiografie ist die Mindestsicherung vor allem in den ersten Monaten nach Statuszuerkennung eine wichtige Starthilfe – müssen sie sich doch, nach ihren meist traumatisierenden Erfahrungen im Herkunftsland, in Österreich eine neue Existenz aufbauen. Da der Zugang zum Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens, das mitunter Jahre dauern kann,

nur sehr theoretisch besteht, ist die Existenzsicherung durch die Mindestsicherung in den ersten Monaten nach Asylzuerkennung von zentraler Bedeutung. Obwohl die Ausgaben für die Mindestsicherung in den vergangenen Jahren laut Statistik Austria weniger als 1 % aller Sozialausgaben betragen, bestimmt vor allem die Frage, in welcher Höhe diese Geflüchteten zukommen soll, den politischen und medialen Diskurs.<sup>1</sup>

So überraschte es wenig, dass sich im Regierungsprogramm der türkis-blauen Bundesregierung 2017 die Neuregelung der Mindestsicherung im Kapitel „Soziales und Konsumentenschutz“ an erster Stelle befand und mit den Themen Flucht und Migration verknüpft wurde.<sup>2</sup> Oberstes Ziel war es, mit einem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes, „Armut zu bekämpfen, die Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem zu dämpfen und verstärkte Arbeitsanreize zu setzen“. Dieses türkis-blaue „Prestigeprojekt“, das 2019 umgesetzt und noch im selben Jahr in wesentlichen Punkten vom Verfassungsgerichtshof gekippt wurde, stellt Betroffene vor massive finanzielle Schwierigkeiten und sorgt bei Beratungseinrichtungen nach wie vor für große Rechtsunsicherheit. Doch zunächst der Reihe nach:

## Zur Vorgeschichte der Mindestsicherung

Nachdem die sogenannte 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, die zentrale Eckpunkte der Mindestsicherung österreichweit einheitlich regelte, mit Ende 2016 ohne Verlängerung auslief, da die Verhandlungspartner keinen Konsens hinsichtlich „kritischer Punkte“ wie etwa der Höhe der Leistungen für Asylberechtigte finden konnten, waren die Länder per 1. Jänner 2017 in der Regelung der Mindestsicherung gänzlich frei.<sup>3</sup> Auch wenn viele Punkte im Wesentlichen gleich blieben und manche Bundesländer ihre Gesetze nur geringfügig änderten, führte dieser Umstand beispielsweise zur Einführung der „Mindeststandards-Integration“ in Niederösterreich, wobei alleinstehende Personen, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten hatten, um rund ein Drittel weniger Mindestsicherung erhielten. Diese wurden jedoch wenig mehr als ein Jahr später vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

## Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die Eckpunkte der bereits im türkis-blauen Regierungsprogramm angekündigten Reform der Mindestsicherung wurden im Rahmen eines Ministerratsvortrags im Mai 2018 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Schon zu diesem Zeitpunkt war klar, dass ein Paradigmenwechsel vollzogen werden sollte: So war statt den bisherigen „Mindeststandards“ nur mehr von „Höchstätzen“ die Rede. Zudem sollte die schon zuvor geltende Regel, dass Mindestsicherung nur erhält, wer bereit (und dazu in der Lage) ist, seine/ihre Arbeitskraft einzusetzen, insofern umgedreht werden, als Nicht-Österreicher\*innen nur dann Leistungen in voller Höhe erhalten sollten, wenn sie Deutsch auf Niveau B1 oder Englisch auf Ni-

veau C1 sprechen – der „Arbeitsqualifizierungsbonus“ war geboren und bildete das Herzstück der Reform. Außerdem sollten die Leistungen für Kinder stark degressiv gestaffelt werden, wobei ab dem dritten Kind nur mehr eine Leistung in Höhe von 5 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2019 rund 44 Euro) gewährt werden sollte.<sup>4</sup> Ebenso sollten subsidiär Schutzberechtigte, die aktuell bspw. in Tirol oder Wien noch Leistungen der Mindestsicherung erhalten, vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen und auf „Leistungen in Höhe der Grundversorgung“ verwiesen werden.

Gegen den Ende November 2018 vorgelegten Gesetzesentwurf hagelte es im Zuge des Begutachtungsverfahrens massive Kritik zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen, aber auch vonseiten vieler Bundesländer.<sup>5</sup> Nichtsdestotrotz wurde das Gesetz mit nur sehr geringfügigen Änderungen im April 2019 beschlossen und trat mit 1. Juni gemeinsam mit dem ebenfalls neuen Sozialhilfe-Statistikgesetz in Kraft.<sup>6</sup>

Das Grundsatzgesetz gibt den Ländern – wie es die Verfassung vorsieht – einen Rahmen vor, innerhalb dessen sie Ausführungsgesetze für die Regelung der Sozialhilfe auf Länderebene zu erlassen haben. Die dafür gesetzte Frist von sieben Monaten verstrich am 01.01.2020, ohne dass alle Bundesländer ihre landesgesetzlichen Mindestsicherungsbestimmungen entsprechend angepasst und Sozialhilfe-Ausführungsgesetze erlassen hätten.

## Anrufung und Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten riefen die SPÖ-Bundesratsmitglieder den Verfassungsgerichtshof (VfGH) an und begehrten eine Überprüfung zahlreicher Bestimmungen auf ihre Verfassungskonformität. Da einem solchen Gesetzesprü-

<sup>1</sup> Verwiesen sei an dieser Stelle etwa auf die jüngsten Entgleisungen angesichts der Präsentation einer Wifo-Studie Ende Februar, Szigetvari, „Hacker zu Streit um Wiener Mindestsicherung: ÖVP und FPÖ spucken auf Arme“, Der Standard (20.2.2020)

<sup>2</sup> Vgl. Regierungsprogramm 2017-2022

„Zusammen. Für unser Österreich“; S. 117 ff,

<sup>3</sup> Wagner: „Über das Ende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Gefahren für den Rechtsstaat“, A&W Blog (10.1.2017)

<sup>4</sup> Die Leistungen für Kinder variieren schon jetzt stark; während sie in Tirol und Vorarlberg ebenfalls gestaffelt sind, erhalten bspw. in Wien minderjährige Kinder einheitlich rund 248 Euro.

<sup>5</sup> Insgesamt wurden 142 Stellungnahmen abgegeben, die auf der Website des Parlaments abrufbar sind.

<sup>6</sup> Beide kundgemacht in BGBl. I 2019/41.



fungsantrag jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt, waren die Länder dennoch verpflichtet, ihre jeweiligen Mindestsicherungsgesetze im Rahmen der Vorgaben des Grundsatzgesetzes anzupassen. Dieser Pflicht kamen innerhalb der gesetzten Frist allerdings nur zwei Bundesländer – Ober- und Niederösterreich – nach. Alle übrigen legten zwar teilweise bereits Gesetzesentwürfe vor, wollten jedoch die Entscheidung des VfGH abwarten. Dieser hob mit Entscheidung vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., die beiden zentralen Bestimmungen – den „Arbeitsqualifizierungsbonus“ und die stark degressiv gestaffelten Richtsätze für Kinder – als verfassungswidrig auf und sprach hinsichtlich zahlreicher weiterer Bestimmungen des Grundsatzgesetzes den Landesgesetzgebern einen vergleichsweise weiten Gestaltungsspielraum für ihre Ausführungsgesetze zu.

Insbesondere hinsichtlich des „Arbeitsqualifizierungsbonus“, der in der Praxis mehrheitlich Asylberechtigte getroffen hätte, war die Aufhebung durch den VfGH für Expert\*innen wenig überraschend. Auch hielt der Gerichtshof erfreulicherweise einmal mehr fest, dass diese „ihr Herkunftsland nicht aus freiem Entschluss verlassen und ihren Wohnsitz in Österreich

nicht frei gewählt“ haben.<sup>7</sup> Durch die Aufhebung der Stafflung für Kinder, die u.a. eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Mehrkinderfamilien darstellt, sind die Länder bei der Ausgestaltung der Leistungen für diese wieder frei.

Zum Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen der Sozialhilfe und Verweis auf die „Kernleistungen“ der Grundversorgung äußerte sich der VfGH bereits 2017<sup>8</sup> und befand, dass dem Gesetzgeber ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum auch hinsichtlich der Frage zukommt „ob, angesichts des [...] vorübergehenden Aufenthaltsrechtes subsidiär Schutzberechtigter, die für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichen Leistungen nur im zwingend erforderlichen Umfang gewährt werden“. Damit eröffnete er den Ländern bereits 2017 die Möglichkeit, subsidiär Schutzberechtigte von der Mindestsicherung auszuschließen.

### Die aktuelle Situation

Kurz nach Veröffentlichung der Entscheidung des VfGH ließ Sebastian Kurz, der sich in den Verhandlungen zum Koalitionsabkommen mit den Grünen auf der Zielgeraden befand, mit der Aussage aufhorchen, dass die Länder die Mindestsicherung wieder selbst gestalten dürften.<sup>9</sup> Wenige Tage später gab Sozialminister Rudolf Anshober bekannt, dass er für eine „Verlängerung“ der Mindestsicherung sei, was die Landes-Sozialreferent\*innen jedoch ablehnten.<sup>10</sup> Trotz der bereits erwähnten Umsetzungsfrist, die das Grundsatzgesetz den Bundesländern einräumte, haben mit Anfang März sieben von neun Ländern noch immer kein Ausführungsgesetz beschlossen: Ober- und Niederösterreich, als jene, die bereits solche beschlossen hatten, sahen sich angesichts der Aufhebung gezwungen, ihre Gesetze Anfang des Jahres anzupassen. Mag der zu-

<sup>7</sup> VfGH 12.12.2019, G 164/2019 ua, Rz 111.

<sup>8</sup> VfGH 28.6.2017, E 3297/2016.

<sup>9</sup> Der ORF berichtete am 3. März 2020 „Länder können Mindestsicherung wieder selbst gestalten“

<sup>10</sup> „Länder skeptisch zu Anshober-Vorschlag der Verlängerung der Mindestsicherung“, Der Standard (14.1.2020)

ständige Landesrat in Salzburg auch bedauern, dass die Sozialhilfe nun von den Ländern umgesetzt werden muss, wurde das „Sozialunterstützungsgesetz“ doch am 4.3. beschlossen und wird mit 1.6. in Kraft treten.<sup>11</sup> Aus Vorarlberg und Tirol, die ihre Mindestsicherungsmodelle, in welchen etwa die Wohnkosten gesondert ausbezahlt werden, stets lobten, gibt es bisher keine Informationen, wann mit einem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu rechnen ist. Auch in Kärnten, dem Burgenland und der Steiermark liegen noch keine Gesetzesentwürfe vor.

In Wien, wo mit rund 126.000 Bezieher\*innen nach wie vor österreichweit am meisten Menschen Mindestsicherung beziehen,<sup>12</sup> hält man\* sich hinsichtlich der konkreten Pläne für ein Ausführungsgesetz bedeckt. Den politisch Verantwortlichen ist jedoch bewusst, dass den fast 6.000 subsidiär Schutzberechtigten, die

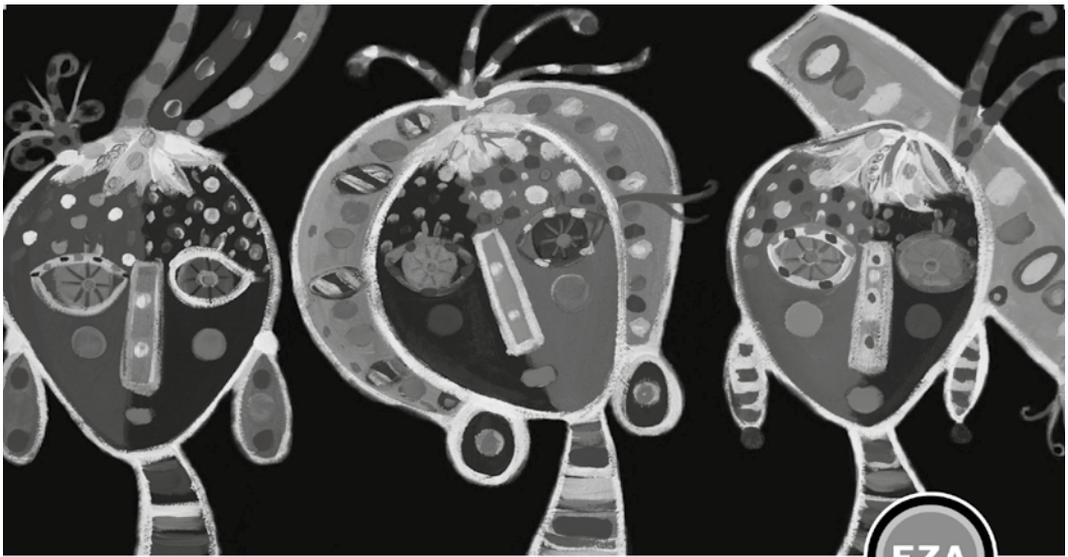
derzeit auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung angewiesen sind, bei einer Rückstufung auf die Grundversorgung akute Mittellosigkeit und in der Folge Wohnungs- und Obdachlosigkeit drohen können, wenn keine andere Möglichkeit einer Unterstützung für diese Personengruppe geschaffen wird. Die bisher erarbeitete Selbständigkeit müsste aufgegeben werden und es würden damit bereits gesetzte Integrations-schritte konterkariert.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, wenn auch in zentralen Punkten vom VfGH „entschärft“, einen massiven Rückschritt für die Armutsbekämpfung und -vermeidung in Österreich bedeutet. Unter dem Vorwand, Sozialleistungen für „Fremde“ zu kürzen, wurden teilweise hart erkämpfte Errungenschaften für alle armutsbetroffenen Menschen über Bord geworfen.

**Susanna Paulweber** ist für die sozialrechtliche Grundlagenarbeit des Diakonie Flüchtlingsdienstes zuständig.

**11** Presseaussendung des Landes Salzburg: „Die Mindestsicherung geht, die Sozialunterstützung kommt“ (31.1.2020)

**12** Wobei die Zahlen lt. 4. Quartalsbericht 2019 der Magistratsabteilung 40 seit Jänner 2017 stetig sinken.



KAFFEE AUS FRAUENHAND

EZA

NATÜRLICH FAIR

Erhältlich im Weltladen und unter [www.eza.cc](http://www.eza.cc)